



**Prüfungsordnung  
der Medizinischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang eHealth and Communication  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 6. Juni 2019**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 21. Januar 2021  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2021 S. 47)**

**unter Berücksichtigung der  
Zweiten Änderung vom 23. Mai 2024  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2024 S. 169)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 06. Juni 2019 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 07/2019, S. 247). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Form der Modulprüfungen
- § 10 Elektronische Prüfungen
- § 11 Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß



- § 18 Härtefälle, Nachteilsausgleich
- § 19 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Widerspruchverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

## **§ 1** **Zweck der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang eHealth and Communication führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse über Nutzen, Risiken, Darstellung, Anwendung und Wirkung von technologiebasierten Gesundheitsangeboten in verschiedenen Einsatzgebieten sowie damit einhergehenden kommunikativen Anforderungen bei Implementierung und Einsatz haben. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.
- (3) Die Absolventinnen / Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

## **§ 2** **Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

## **§ 3** **Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung drei Semester, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. <sup>2</sup>Pro Semester sind 20 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. <sup>4</sup>Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Semester 600 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht oder durchlaufen werden können und die Masterarbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) Zeiten, die nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet werden, regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.



#### § 4

##### Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen, wie (online-)Vorlesungen, (online-)Seminare, praktische Übungen, Selbststudium sowie (online-)Prüfungen abgebildet. <sup>3</sup>Die Module finden im Online-Format statt. <sup>4</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. <sup>6</sup>Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (2) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und dem Modulkatalog zu entnehmen.

#### § 5

##### Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. <sup>2</sup>Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. <sup>3</sup>Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, dass das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. Anderenfalls ist die vorab vertragliche Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderenorts erzielten Leistungen auf den Abschlussdokumenten separat. <sup>3</sup>Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) <sup>1</sup>Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für den Weiterbildungsstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder und deren Stellvertreter aus den am Studiengang beteiligten Lehrenden bestehen. <sup>2</sup>Ihm gehören drei Vertreter der Hochschullehrerschaft, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Beschäftigten und ein Studierender an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Rat der Medizinischen Fakultät bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. <sup>5</sup>Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die Vertretung, anwesend ist. <sup>2</sup>Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Dazu gehört die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement und berichtet regelmäßig an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Er kann widerruflich die Erledigungen von Aufgaben, insbesondere für Regelfälle, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Studienkoordination übertragen.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch, mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche, im Umlaufverfahren getroffen werden.

## § 7 Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Modul ist eine Modulverantwortliche/ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. <sup>2</sup>Ihr/Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.



- (2) <sup>1</sup>Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortliche Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den zugehörigen Modulen. <sup>2</sup>In der Regel soll die/der Modulverantwortliche prüfende Person sein. <sup>3</sup>Ist die/der Modulverantwortliche nicht lehrende Person, sollen die lehrenden Personen Prüfende sein. <sup>4</sup>Beisitzende werden von den Modulverantwortlichen benannt. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. <sup>2</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. <sup>3</sup>Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 8

### Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang eHealth and Communication eingeschrieben ist,
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
  3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß bei der/dem Modulverantwortlichen oder einer von ihr/ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
  4. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Masterprüfung im Studiengang eHealth and Communication nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt automatisch mit Anmeldung zum Modul. <sup>2</sup>Innerhalb von 2 Wochen ab Anmeldung zum Modul kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. <sup>3</sup>Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. <sup>4</sup>Einzigste Ausnahme bildet die Anmeldung zur Masterarbeit, die separat zur Anmeldung des Moduls erfolgen muss.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Modulen kann den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahr voraussetzen. <sup>2</sup>Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheiden die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. <sup>3</sup>Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

## § 9

### Form der Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen können als Hausarbeit, Projektbericht, Referat, Präsentation, mündliche Prüfung, Portfolio, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden Prüfungen in elektronischer oder digitaler Form durchgeführt, so gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.



- (2) <sup>1</sup>Die jeweilige Form der Modulprüfung wird nach den zu erreichenden Kompetenzen gewählt und vom Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmittel erbracht wurde. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine prüfende Person Hochschullehrender sein.
- (5) <sup>1</sup>Prüfungen können unabhängig vom gewählten Sprachzweig des Studiums in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Sprache der Prüfung wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden vereinbart. <sup>3</sup>Auf vorherigen Antrag der oder des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

## § 10

### Elektronische Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen und Prüfungsleistungen können unter Einsatz elektronischer Medien, sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden. <sup>2</sup>Zulässig sind insbesondere elektronische Klausuren, Onlineprüfungen und Distanzprüfungen (Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen - insbesondere an anderen Hochschulen - durchgeführt werden). <sup>3</sup>Der durchführende Fachbereich hat die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.
- (2) <sup>1</sup>Der durchführende Fachbereich hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. <sup>2</sup>Insbesondere sind die Kontrolle der Identität der Studierenden sowie der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen und die angemessene Prüfungsaufsicht sicherzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Haben Studierende Studien- oder Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>2</sup>Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.
- (4) Im Übrigen gilt § 3 der Rahmensezung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.



## § 11

### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt. Die Masterprüfung umfasst:
1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflichtmodulen des Fachstudiums eHealth and Communication
  2. die Masterarbeit.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer:
1. das Studienentgelt vollständig bezahlt hat,
  2. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang eHealth and Communication eingeschrieben ist,
  3. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Fachstudium eHealth and Communication gemäß Studienplan nachweist,
  4. eine Masterarbeit im Studiengang eHealth and Communication nicht bereits bestanden hat und
  5. eine Masterarbeit im Studiengang eHealth and Communication nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, bei der Studienkoordination anzumelden und nach Zulassung der Masterarbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer bei der Studienkoordination einzureichen. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
  2. ein Vorschlag für das Thema sowie die Betreuungsperson der Masterarbeit und
  3. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Masterprüfung im Studiengang eHealth and Communication nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. <sup>2</sup>Der Beginn der Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn
1. das Studienentgelt nicht vollständig bezahlt wurde
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  3. die Antragsunterlagen unvollständig sind oder
  4. die/der Studierende die Masterprüfung im Studiengang eHealth and Communication an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
  5. die/der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
- <sup>2</sup>Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die/der Studierende ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.





## § 12 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegeben Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsleistung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten prüfenden Person gestellt und betreut wird. <sup>2</sup>Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. <sup>6</sup>Die Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. <sup>7</sup>Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren bei der Studienkoordination einzureichen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder PDF-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.
- (7) <sup>1</sup>Bei Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (8) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.





- (9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. <sup>2</sup>Eine/r der Prüferin/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von 6 Wochen erstellt werden. <sup>5</sup>Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>7</sup>Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. <sup>8</sup>Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. <sup>9</sup>Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die/den dritte/n Gutachterin/Gutachter. <sup>10</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. <sup>11</sup>Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (10) <sup>1</sup>Wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Masterarbeit den Abschluss der Masterprüfung. <sup>2</sup>Die/Der Studierende stellt die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit in einer Art Science Slam kurz und prägnant vor. <sup>3</sup>Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Studierenden) liegt in den Händen des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Hochschullehrender (Sprecher/Sprecherin).
- (11) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note (100%).

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Alle Module werden benotet. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder Gesamtnote ein.
- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,       |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,              |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. <sup>3</sup>Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. <sup>4</sup>Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. <sup>5</sup>Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.



- (6) Die Noten lauten:
- |  |               |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend.  |
- (7) <sup>1</sup>Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

#### § 14

##### Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums eHealth and Communication im Umfang von 40 LP und die Masterarbeit mit 20 LP bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. <sup>3</sup>Dabei werden die Masterarbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.

#### § 15

##### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichend. <sup>4</sup>Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.
- (2) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. <sup>2</sup>Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens 2 Wochen liegen.
- (3) <sup>1</sup>Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von acht Wochen zu melden. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit muss nach Ausgabe des Themas der Wiederholung nach der in § 13 Abs. 4 festgelegten Bearbeitungsfrist bei der Studienkoordination des Studiengangs „eHealth and Communication“ eingereicht werden. <sup>4</sup>Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 13 Abs. 8 als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.



- (6) <sup>1</sup>An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 4 angerechnet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

## § 16

### Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters erstmals abzulegen. <sup>2</sup>Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bis spätestens zum Ende des 6. Fachsemesters anzumelden. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Sie/Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. <sup>3</sup>Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. <sup>4</sup>Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die vorstehenden Sätze sowie Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5,0), wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Projektberichts sowie der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>2</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). <sup>2</sup>Die/der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden bzw. aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. <sup>5</sup>Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die/der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre/seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.



- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 18

### Härtefälle, Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. <sup>3</sup>Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder in besonders zu begründenden Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests fordern.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

## § 19

### Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Über eine bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache sowie das Transcript of Records ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 10 enthält.
- (5) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird von der Leitung des Dekanats der Medizinischen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.



## § 20

### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde sowie das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21

### Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt die/der Prüfende.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt bei der Studienkoordination. <sup>2</sup>Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt die Studienkoordination.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. <sup>2</sup>Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

## § 22

### Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheiten sind.



- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 23**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.